



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

# Amtliche Bekanntmachung

---

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. August 2006

Nr. 27

## **I n h a l t**

**Seite**

**Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH)  
für die Fakultät für Architektur zur Erlangung des  
Doktorgrades im Studiengang Architektur (Dr.-Ing.)  
und im Studiengang Kunstgeschichte (Dr. phil.)**

**180**

---

**Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH)  
für die Fakultät für Architektur  
zur Erlangung des Doktorgrades im Studiengang Architektur (Dr.-Ing.)  
und im Studiengang Kunstgeschichte (Dr. phil.)**

**vom 2. August 2006**

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) nach Zustimmung der Fakultät für Architektur in seiner Sitzung am 31.07.2006 die folgende Ordnung beschlossen. Der Rektor der Universität hat am 2. August 2006 gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 4 Annahme, Ablehnung als Doktorandin, Widerruf der Annahme

**2. Abschnitt: Promotionsverfahren**

- § 5 Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Ablauf des Promotionsverfahrens
- § 8 Prüfung der Dissertation
- § 9 Bewertung der Dissertation
- § 10 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Bewertung des Kolloquiums
- § 13 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtnote für die Promotion
- § 15 Abschluss der wissenschaftlichen Prüfung
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Abschluss des Promotionsverfahrens, Urkunde
- § 18 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

**3. Abschnitt: Ehrungen**

- § 19 Promotion ehrenhalber
- § 20 Doktorjubiläum

**4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrads
- § 22 Akteneinsicht
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung nur die weibliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### § 1 Doktorgrad

Für eigenständige wissenschaftliche Leistungen verleiht die Fakultät für Architektur der Universität Karlsruhe (TH) mit der Promotion im Studiengang Architektur den akademischen Grad einer Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.) sowie im Studiengang Kunstgeschichte den akademischen Grad einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil).

#### § 2 Promotionsausschuss

Der Fakultätsrat bestellt einen Promotionsausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Privatdozentinnen, Honorarprofessorinnen sowie entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen der Fakultät für Architektur und besteht aus einer Vorsitzenden und zwei Mitgliedern sowie jeweils einer Stellvertreterin. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

#### § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass die Bewerberin
  - a) einen Masterstudiengang oder
  - b) einen Diplom-Studiengang an einer Universität mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
  - c) einen postgradualen Studiengang im Sinne des § 38 Abs. 3 Satz 3 LHG für Architektur oder für Kunstgeschichte oder für Geistes-, Sozial- oder Geschichtswissenschaften mit der Gesamtnote gut oder besser abgeschlossen oder die Überdurchschnittlichkeit des Abschlusses nachgewiesen hat. Darüber hinaus werden im Studiengang Kunstgeschichte das Latinum und zusätzlich Grundkenntnisse der italienischen Sprache gefordert.
- (2) In begründeten Fällen können auch Bewerberinnen mit anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Studiengängen zugelassen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. In diesen Fällen prüft der Promotionsausschuss die Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Studiengängen mit den Inhalten der in Absatz 1 genannten Studiengänge und legt gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen fest.
- (3) Absolventinnen eines mindestens vierjährigen Diplom- oder Bachelorstudiums in einem der in Absatz 1 aufgeführten bzw. nach Absatz 2 gleichwertig anerkannten Studiengängen an einer Fachhochschule oder Berufsakademie können zur Promotion zugelassen werden, sofern sie einen besonders qualifizierten Abschluss nachweisen können. Eine Hochschullehrerin oder Privatdozentin der Universität Karlsruhe (TH) muss sich zur Betreuung bereit erklärt haben und die Absolventin hat in einer Promotionseignungsprüfung (Eignungsfeststellungsverfahren) nachzuweisen, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat.
- (4) Die Bewerberin, die die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, stellt beim Promotionsausschuss einen Antrag auf Eröffnung des Eignungsfeststellungsverfahrens. Dieser setzt die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Die für den wissenschaftlichen Qualifikationsnachweis notwendigen Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Leistungsnachweisen im Umfang von

ca. 30 Semesterwochenstunden werden dabei im Einvernehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin oder Privatdozentin festgelegt. Sie sollen mindestens 2 bis 3 Fächer (ca. 10 SWS) in dem für die Anfertigung der Dissertation vorgesehenen Fachgebiet einschließen. Für die Leistungsnachweise gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Architektur oder für den Magister-Studiengang Kunstgeschichte in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß unter der Maßgabe, dass mündliche Nachprüfungen und Zweitwiederholungen ausgeschlossen sind. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll im Regelfall nach drei Semestern abgeschlossen werden. Der Promotionsausschuss stellt fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Dekanin gibt der Bewerberin über das Ergebnis schriftlich Bescheid. Bei Ablehnung erfolgt die schriftliche Mitteilung durch den Promotionsausschuss gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2.

- (5) Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten Hochschule, der den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Anforderungen entspricht, kann vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Der Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen festsetzen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.
- (6) Eine Überprüfung auf Äquivalenz nach Absatz 2 ist von der Bewerberin rechtzeitig vor dem Zulassungsgesuch nach § 5 beim Promotionsausschuss zu beantragen. Die Dekanin gibt der Antragstellerin über das Ergebnis schriftlich Bescheid. Bei Ablehnung gilt § 6 Abs. 2 Satz 2.

#### **§ 4 Annahme, Ablehnung als Doktorandin, Widerruf der Annahme**

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Promotion beabsichtigt, kann bei der Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Annahme als Doktorandin schriftlich beantragen. Mit dem Antrag sind das vorläufige Thema und die Hochschullehrerin oder Privatdozentin der Fakultät anzugeben, die ihre Bereitschaft zur wissenschaftlichen Betreuung der Promotion schriftlich erklärt hat.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Zulassungsvoraussetzung nach § 3.
  2. Ein Abriss des Lebenslaufs mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs.
  3. Eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche, ihre Zeitpunkte, die Fakultäten und die Themen der früheren Arbeiten.
- (2) Sofern Absatz 1 erfüllt ist und keine Gründe gemäß Absatz 3 entgegenstehen, spricht der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin die Annahme als Doktorandin aus. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, die Doktorandin zu unterstützen und die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten.
  - (3) Der Promotionsausschuss lehnt die Annahme der Bewerberin als Doktorandin ab, wenn
    - a) die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen,
    - b) das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, das an der Fakultät nicht vertreten ist,
    - c) Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des angestrebten Doktorgrades rechtfertigen.
  - (4) Die Annahme als Doktorandin erfolgt zunächst für vier Jahre. Eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr kann bei der Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt werden. Die Annahme als Doktorandin erlischt, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nicht spätestens nach vier Jahren gestellt ist. Die Annahme kann jedoch erneut erfolgen.

- (5) Kann die betreuende Person aus wichtigen Gründen ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Bewerberin nach Möglichkeit eine andere fachkompetente Hochschullehrerin oder Privatdozentin der Fakultät.
- (6) Die Annahme als Doktorandin kann bei längerer Ergebnislosigkeit oder Wechsel des Dissertationsthemas widerrufen werden.

## **2. Abschnitt: Promotionsverfahren**

### **§ 5 Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren**

- (1) Die Doktorandin richtet ihr Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die Dekanin der Fakultät für Architektur.
- (2) Das Zulassungsgesuch muss den Titel der Dissertation und die genaue Anschrift der Doktorandin enthalten.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Drei Exemplare (auf Wunsch mindestens einer Gutachterin zusätzlich ein Exemplar in elektronischer Form) einer wissenschaftlichen Abhandlung über ein Thema aus dem Gebiet der Architektur oder der Kunstgeschichte. Die Dissertation muss die Befähigung der Doktorandin zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung und angemessenen Darstellung des Arbeitsergebnisses erkennen lassen. Sie muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine übersichtliche Zusammenfassung und ein vollständiges Verzeichnis der verwendeten Literatur enthalten. Die Dissertation muss einen von der Bewerberin selbstständig erarbeiteten Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern und soll noch nicht veröffentlicht worden sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Eine Diplom-, Magister- oder Staatsexamensarbeit kann nicht als Dissertation anerkannt werden.
  2. Eine schriftliche Erklärung, dass die Doktorandin die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Universität Karlsruhe (TH) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat.
  3. Belegstücke der wissenschaftlichen Schriften, die die Doktorandin bereits veröffentlicht hat.
  4. Die Diplomurkunde bzw. die Masterurkunde oder ein als gleichwertig anerkanntes Studienabschlusszeugnis.
  5. Die Promotionsurkunde, sofern die Doktorandin schon einen anderen Doktorgrad erworben hat.
  6. Eine Erklärung über etwaige andere, außerhalb der Fakultät noch anhängige oder erfolglos beendete Promotionsverfahren.
  7. Ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz sowie eine Erklärung der Doktorandin, dass keine Strafverfahren gegen sie laufen. Von Ausländerinnen ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen. Bei Mitgliedern der Universität Karlsruhe (TH) kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.
  8. Vorschläge für die Gutachterinnen (§ 8) und das Wahlmitglied des Prüfungsausschusses für das Kolloquium (§ 11).
- (3) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

## § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Sind alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, beschließt die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt dies der Doktorandin schriftlich mit.
- (2) Das Zulassungsgesuch muss zurückgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 nicht erfüllt sind. Die Zurückweisung ist der Doktorandin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine Doktorandin, die in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nur einmal einreichen, jedoch nicht früher als ein Jahr seit Ablehnung des ersten Promotionsgesuchs. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig.

## § 7 Ablauf des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren besteht aus:
  1. der Prüfung der als Dissertation eingereichten wissenschaftlichen Arbeit durch den Promotionsausschuss,
  2. der mündlichen Prüfung,
  3. der Veröffentlichung der Dissertation.
- (2) Die Dissertation kann in Deutsch oder, in Absprache mit der Betreuerin, in englischer, französischer oder italienischer Sprache abgefasst werden. Bei einer Abfassung in englischer, französischer oder italienischer Sprache ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache voranzustellen.

## § 8 Prüfung der Dissertation

- (1) Anschließend an die Eröffnung eines Promotionsverfahrens veranlasst der Promotionsausschuss die Begutachtung der eingereichten Dissertation und bestellt hierfür zwei Gutachterinnen. Als Gutachterinnen können die fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen oder Privatdozentinnen der Fakultät für Architektur bestellt werden. Der Promotionsausschuss kann hierbei vom Vorschlag der Doktorandin abweichen.
- (2) Gutachterin soll in der Regel diejenige Hochschullehrerin oder Privatdozentin sein, unter deren Betreuung die Dissertation angefertigt wurde.
- (3) Bei einer Dissertation über ein interdisziplinäres Thema ist mindestens je eine Gutachterin aus den hauptsächlich zuständigen Fachgebieten zu bestellen.
- (4) Wenn das Thema es erfordert, können die Gutachterinnen einer anderen Fakultät der Universität Karlsruhe (TH) oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

Die durch den Promotionsausschuss als Gutachterinnen bestellten Hochschullehrerinnen oder Privatdozentinnen der Universität Karlsruhe (TH) können ihre Zustimmung zur Bestellung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe versagen.

## § 9 Bewertung der Dissertation

- (1) Jede Gutachterin hat dem Promotionsausschuss ein begründetes, unabhängiges Gutachten über die Dissertation spätestens drei Monate nach ihrer Bestellung vorzulegen, die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu empfehlen und eine Bewertung vorzuschlagen. Die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann von den Gutachterinnen Auskunft über den Stand der Begutachtung verlangen.

(2) Die Bewertung (Note) für eine zur Annahme empfohlene Dissertation kann lauten:

sehr gut           (magna cum laude)

gut               (cum laude)

genügend       (rite)

nicht genügend (non rite)

Mit der Beurteilung „nicht genügend“ wird die Ablehnung der Arbeit ausgesprochen.

(3) Sobald das letzte Gutachten eingetroffen ist, gibt der Promotionsausschuss den Hochschul-lehrerinnen und Privatdozentinnen der Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb dieser Frist kann schriftlich fachlich begründeter Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit erhoben werden.

(4) Haben alle Gutachterinnen die Annahme der Dissertation empfohlen und ist kein Einspruch erhoben worden, so stellt der Promotionsausschuss ihre Annahme fest.

### **§ 10 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel**

(1) Empfiehlt eine der Gutachterinnen die Ablehnung der Dissertation, so wird vom Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bestellt. Die Auslage nach § 9 Abs. 4 kann dann erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens beginnen. Nach Ende der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung aller Gutachterinnen über die Ablehnung oder die Annahme der Dissertation und stellt bei Annahme die Bewertung fest.

(2) Liegt ein Einspruch vor, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Gutachterinnen, ob der Einspruch bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll.

(3) Empfehlen die gemäß § 8 bestellten Gutachterinnen übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation, so stellt der Promotionsausschuss nach Ende der Auslagefrist die Ablehnung fest und schließt das Promotionsverfahren gemäß § 17 Abs. 3 ab. Absatz 2 ist dann nicht anwendbar. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten. Die Ablehnung der Dissertation wird der Bewerberin durch die Dekanin mit einer schriftlichen Begründung mitgeteilt.

(4) Hat eine Gutachterin Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, so kann sie beim Promotionsausschuss eine Beseitigung der festgestellten Mängel als Bedingung für die Annahme der Dissertation beantragen. Der Promotionsausschuss fordert die Doktorandin auf, die Dissertation nach Beseitigung der Mängel binnen angemessener Frist erneut vorzulegen. Diese Frist kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag vom Promotionsausschuss verlängert werden. Hält die Doktorandin die Neuvorlagefrist nicht ein, gilt die Dissertation als abgelehnt. Grundlage für die Beurteilung der Dissertation ist die zuerst vorgelegte Fassung der Dissertation, wobei bei der Bewertung die korrigierten Mängel angemessen zu berücksichtigen sind. Die Dissertation gilt nach Anhörung und Zustimmung der Gutachterin zu den Korrekturen als angenommen.

### **§ 11 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung wird als Kolloquium durchgeführt. Zunächst hält die Doktorandin einen etwa 40minütigen Vortrag über ihre Dissertation. Daran schließt sich eine etwa einstündige Disputation an. Sie soll sich auf Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation und auf grundlegende Probleme des behandelten Fachgebietes beziehen. Die mündliche Prüfung kann in deutscher oder in Absprache mit den Prüferinnen in englischer Sprache durchgeführt werden.

(2) Für das Kolloquium wird eine Kommission gebildet. Diese besteht aus: mindestens einem Mitglied des Promotionsausschusses, mindestens zwei der Gutachterinnen sowie einer weiteren vom Promotionsausschuss benannten Hochschullehrerin bzw. Privatdozentin der Fakultät für Architektur an der Universität Karlsruhe (TH). Das Kolloquium findet unter Leitung der

Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder einer von ihr benannten Vertreterin des Promotionsausschusses statt.

- (3) Zur mündlichen Prüfung werden die Hochschullehrerinnen und Privatdozentinnen der Fakultät, die Rektorin, die Rektorsratsmitglieder, die nicht für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig sind und die Dekaninnen der anderen Fakultäten eingeladen. Sie haben beim Kolloquium das Recht, Fragen zu stellen und beratende Stimme bei der Schlussitzung.
- (4) Die mündliche Prüfung ist im Rahmen der verfügbaren Plätze universitätsöffentlich. Die Öffentlichkeit in diesem Sinne umfasst die Mitglieder der Fakultät mit abgeschlossener Hochschulausbildung, die nicht aufgrund des Absatzes 3 bereits teilnahmeberechtigt sind. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Doktorandin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Der Termin der mündlichen Prüfung wird nach Feststellung der Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss festgelegt und der Doktorandin schriftlich mitgeteilt.
- (6) Termin und Ort der mündlichen Prüfung werden fakultätsöffentlich bekannt gemacht.
- (7) Der Verlauf der mündlichen Prüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Ein Mitglied des Promotionsausschusses, das nicht als Gutachterin an der Promotion beteiligt ist, führt über das Kolloquium und die anschließende Schlussitzung Protokoll. Die Kommission beschließt am Ende der Sitzung über das Protokoll.
- (8) Nach bestandener mündlicher Prüfung wird das wissenschaftliche Prüfungsverfahren nach § 15 abgeschlossen. Andernfalls wird nach § 13 verfahren.

## **§ 12 Bewertung des Kolloquiums**

Unmittelbar nach dem Kolloquium berät die Kommission nach § 11 Abs. 2 über die mündliche Prüfungsleistung der Doktorandin. Diese kann lauten:

- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- genügend (rite) oder
- nicht genügend (non rite)

## **§ 13 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung**

- (1) Versäumt die Doktorandin ohne triftigen Grund einen ihr gestellten Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann die Doktorandin sie nur einmal wiederholen. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf eines halben Jahres beantragt werden.
- (3) Beantragt eine Doktorandin die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb eines Jahres oder besteht sie die Wiederholungsprüfung nicht, so gilt das Promotionsgesuch als abgelehnt. Es ist gemäß § 17 Abs. 3 abzuschließen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

## **§ 14 Gesamtnote für die Promotion**

- (1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird in der an das Kolloquium anschließenden Schlussitzung durch die Kommission festgestellt.
- (2) Für besonders hervorragende Leistungen kann die Gesamtnote „ausgezeichnet“ (summa cum laude) festgestellt werden, falls die Promotionsleistungen mit sehr gut beurteilt werden und mindestens eine der Gutachterinnen über die Dissertation einen entsprechenden Vorschlag gemacht hat. Hierzu muss jedoch ein gesonderter, einstimmiger Beschluss der Kommission erfolgen.

### § 15 Abschluss der wissenschaftlichen Prüfung

- (1) Nachdem das Gesamtergebnis der wissenschaftlichen Prüfungen des Promotionsverfahrens festgestellt ist, wird dies der Doktorandin von der Dekanin mitgeteilt.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss der wissenschaftlichen Prüfungen gemäß § 14 stellt die Dekanin eine für ein Jahr gültige vorläufige Bescheinigung hierüber mit Angabe der Gesamtnote aus.

### § 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung ist die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Doktorandin kann die Dissertation in der in den Buchstaben a bis d beschriebenen Weise veröffentlichen und hat der Universitätsbibliothek abzuliefern:
  - a) eine maschinenlesbare Datei in einer mit der Universitätsbibliothek abgestimmten Version bei Veröffentlichung im Elektronischen Volltext-Archiv EVA der Universitätsbibliothek oder
  - b) 25 archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck oder in einem gleichwertigen Verfahren, 50 Exemplare bei einer derartigen Veröffentlichung, wenn es sich um eine geistes-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftliche Dissertation handelt. Hierunter fallen auch Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden; oder
  - c) 3 gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag und Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren oder der unbeschränkte Zugang im Datennetz in elektronischer Form gewährleistet ist oder
  - d) 3 Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

Je 1 Exemplar erhalten die Fakultät und die Gutachterinnen.

- (2) Die nach Buchstabe a) oder b) eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt enthalten. Die Dissertation wird in der durch die Gutachterinnen genehmigten Fassung veröffentlicht. Die Doktorandin muss schriftlich gegenüber der Universitätsbibliothek erklären, dass die eingereichte elektronische Version mit der genehmigten Fassung in Form und Inhalt übereinstimmt.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a überträgt die Doktorandin der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek die Dissertation in Datenetzen zur Verfügung zu stellen, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (4) Die nach Absatz 1 Buchstabe c und d veröffentlichten Exemplare müssen einen Vermerk enthalten, dass es sich um eine von der Fakultät für Architektur der Universität Karlsruhe (TH) angenommene Dissertation handelt und in dem der Tag der mündlichen Prüfung genannt wird. Genehmigen die Gutachterinnen einen anderen Titel als den des Prüfungsexemplars, ist dieser in der Dissertation ebenfalls anzugeben.
- (5) Über Ausnahmen von der Veröffentlichungsfrist nach Absatz 1 entscheidet die Dekanin auf schriftlichen Antrag der Doktorandin. Die Entscheidung ist der Universitätsbibliothek schriftlich mitzuteilen.

### **§ 17 Abschluss des Verfahrens, Urkunde**

- (1) Unmittelbar nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird von der Universitätsbibliothek eine schriftliche Bestätigung hierüber ausgestellt. Diese berechtigt zum Empfang der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotion wird vollzogen, indem die Dekanin der Doktorandin die Promotionsurkunde aushändigt. Diese ist auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgefertigt und muss den Titel der Dissertation und die Gesamtbewertung (§ 14) nennen und von der Rektorin und von der Dekanin unterschrieben sein. Erst mit Aushändigung der Urkunde ist die Doktorandin berechtigt zur Führung des akademischen Grades „Doktorin der Ingenieurwissenschaften“, abgekürzt „Dr.-Ing. bzw. Doktorin der Philosophie, abgekürzt „ Dr. phil.“. Auf Antrag können gleichzeitig Zweitstücke der Urkunde gegen Unkostenerstattung ausgestellt werden.
- (3) Wird das Promotionsgesuch gemäß § 10 oder § 13 abgelehnt, muss der Doktorandin eine von der Dekanin unterschriebene schriftliche Begründung der Ablehnung, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, zugestellt werden.

### **§ 18 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität**

- (1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, um der Doktorandin interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.
- (2) Die Doktorandin wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einer Betreuerin betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils die Rektorin und die Betreuerin der Doktorandin der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. In der Vereinbarung kann abweichend von der Promotionsordnung insbesondere geregelt werden:
  1. die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
  2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
  3. die Art der mündlichen Prüfung,
  4. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
  5. die Veröffentlichung der Dissertation.
- (3) Die Universitäten verleihen gemeinsam den Doktorgrad und stellen eine gemeinsame Promotionsurkunde in deutscher Sprache und in der Landessprache der kooperierenden Universität aus. Der Doktorgrad darf entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden.

## **3. Abschnitt: Ehrungen**

### **§ 19 Promotion ehrenhalber**

- (1) Die Fakultät kann den Grad einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. h.c.) bzw. Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um die an der Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete verleihen.
- (2) Auf Antrag einer Hochschullehrerin oder Privatdozentin beschließt der Fakultätsrat über die Bildung einer beratenden Kommission. Bei der Entscheidung über die Ehrenpromotion sind auch diejenigen Hochschullehrerinnen und Privatdozentinnen stimmberechtigt, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind, soweit sie hauptamtlich an der Fakultät tätig sind.

- (3) Ein Beschluss über die Verleihung des Grades einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. h.c.) bzw. einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats. Die Verleihung des Doktorgrads ehrenhalber erfolgt im Benehmen mit dem Senat der Universität Karlsruhe (TH).
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Dekanin durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde, in der die Verdienste der Promovierten hervorzuheben sind und die von der Rektorin und der Dekanin unterzeichnet ist.

## **§ 20 Doktorjubiläum**

Die Fakultät kann eine von ihr verliehene Doktorurkunde bei Vorliegen besonderer wissenschaftlichen Verdienste oder einer besonders engen Verbundenheit mit der Universität Karlsruhe (TH) erneuern. Eine solche Erneuerung kann erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotions-tages erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

## **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrads**

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann das Promotionsverfahren für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als geheilt.
- (3) Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.
- (4) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrads ist der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 1 und 3 sind zu begründen und der Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

### **§ 22 Akteneinsicht**

Auf Antrag ist der Doktorandin nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens bei der Dekanin gestellt werden. Für das Recht auf Akteneinsicht gilt § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## **5. Abschnitt: Inkrafttreten, Übergangsvorschrift**

### **§ 23 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Architektur vom 9. April 1987 außer Kraft. Vorbehaltlich dieser Regelung können Doktorandinnen, die die Promotion nach den Bestimmungen der Promotionsordnung vom 9. April 1987 begonnen haben, entweder das Verfahren nach dieser Promotionsordnung oder auf Antrag bei der Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach der neuen Promotionsordnung abschließen.

Karlsruhe, den 2. August 2006

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler  
(Rektor)*